

**Resolution 2150 (2014)
vom 16. April 2014**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁵² und der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes³⁵³,

sowie in Bekräftigung der Bedeutung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes als wirksame internationale Übereinkunft zur Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes und betonend, dass das Verbrechen des Völkermordes, wie in der Konvention anerkannt wird, eine verabscheuungswürdige Geißel ist, die der Menschheit große Verluste zugefügt hat, und dass weitere internationale Zusammenarbeit erforderlich ist, um die rechtzeitige Verhütung und rasche Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes zu erleichtern,

in der Erkenntnis, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, die Menschenrechte ihrer Staatsbürger sowie anderer Personen in ihrem Hoheitsgebiet zu achten und zu gewährleisten, wie vom einschlägigen Völkerrecht vorgeschrieben,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die den regionalen und subregionalen Abmachungen bei der Verhütung von Situationen, die zu Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit führen können, und bei der Reaktion auf solche Situationen zukommt, insbesondere unter Hinweis auf Artikel 4 h) der Gründungsakte der Afrikanischen Union³⁵⁴,

unter Hinweis auf die wichtige Rolle der Sonderberater des Generalsekretärs für die Verhütung von Völkermord und für Schutzverantwortung, zu deren Aufgaben es unter anderem gehört, als Frühwarnmechanismus zur Verhütung von Situationen zu wirken, die zu Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und ethnischer Säuberung führen könnten,

sowie unter Hinweis auf die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, der gemäß seiner Resolution 955 (1994) vom 8. November 1994 zu dem ausschließlichen Zweck der Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, und der Verfolgung ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, geschaffen wurde, und ferner unter Hinweis darauf, dass Völkermord die Absicht beinhaltet, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören,

ferner unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen in dem Schlussbericht der mit Resolution 935 (1994) vom 1. Juli 1994 des Sicherheitsrats eingesetzten Sachverständigenkommission³⁵⁵, darunter war die Schlussfolgerung, dass „es überwältigende Beweise dafür gibt, dass Völkermordhandlungen gegen die Gruppe der Tutsi begangen wurden“, und feststellend, dass bei dem Völkermord auch Hutu und andere, die sich ihm widersetzen, getötet wurden,

unter Hinweis darauf, dass die Berufungskammer des Gerichtshofs in ihrer Entscheidung vom 16. Juni 2006 zu dem Fall ICTR-98-44-AR73(C) zu dem Schluss kam, dass es eine „allgemein bekannte Tatsache“ war, dass „zwischen dem 6. April 1994 und dem 17. Juli 1994 ein Völkermord in Ruanda an der ethnischen Gruppe der Tutsi begangen wurde“, ferner unter Hinweis darauf, dass bei dem Völkermord über eine Million Menschen, darunter auch Hutu und andere, die sich ihm widersetzen, getötet wurden, und mit Besorgnis Kenntnis nehmend von jeder Form der Leugnung dieses Völkermordes,

³⁵² Resolution 217 A (III) der Generalversammlung. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

³⁵³ Resolution 260 A (III) der Generalversammlung, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 729; LGBl. 1995 Nr. 45; öBGBI. Nr. 91/1958; AS 2002 2606.

³⁵⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2158, Nr. 37733.

³⁵⁵ S/1994/1405.

mit Besorgnis feststellend, dass viele des Völkermordes Verdächtige, einschließlich der neun verbleibenden flüchtigen Personen, gegen die der Gerichtshof Anklage erhoben hat, sich nach wie vor der Justiz entziehen,

in Bekräftigung seiner entschiedenen Ablehnung der Straflosigkeit für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen und in diesem Zusammenhang hervorhebend, dass die Staaten die Verantwortung für die Einhaltung ihrer einschlägigen Verpflichtungen tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, zu diesem Zweck eingehende Ermittlungen anzustellen und die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen, um eine Wiederholung zu verhindern und dauerhaften Frieden, Gerechtigkeit, Wahrheit und Aussöhnung herbeizuführen,

betonend, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit und zur Sicherstellung von Rechenschaft für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere ungeheuerliche Verbrechen durch die diesbezügliche Arbeit und die strafrechtliche Verfolgung dieser Verbrechen im Rahmen des internationalen Strafjustizsystems, der Ad-hoc- und gemischten Gerichtshöfe sowie der Sonderkammern in nationalen Gerichten gestärkt worden ist, in dieser Hinsicht den Beitrag anerkennend, den der Internationale Strafgerichtshof im Einklang mit dem Grundsatz der Komplementarität zur innerstaatlichen Strafgerichtsbarkeit, wie im Römischen Statut des Gerichtshofs³⁵⁶ festgelegt, dazu leistet, dass die Verantwortlichen für diese Verbrechen zur Rechenschaft gezogen werden, und erneut erklärend, wie wichtig es ist, dass die Staaten im Einklang mit ihren jeweiligen Verpflichtungen mit diesen Gerichtshöfen und Gerichten zusammenarbeiten,

in Anerkennung des Beitrags des Gerichtshofs zum Kampf gegen die Straflosigkeit und zur Entwicklung der internationalen Strafgerichtsbarkeit, insbesondere im Zusammenhang mit dem Verbrechen des Völkermordes,

feststellend, dass die strafrechtliche Verfolgung der für Völkermord und andere schwere internationale Verbrechen Verantwortlichen durch das nationale Justizsystem, namentlich die Gacaca-Gerichte Ruandas, und dem Gerichtshof zum Prozess der nationalen Aussöhnung und zur Wiederherstellung und Wahrung des Friedens in Ruanda beigetragen hat,

daran erinnernd, dass Anführer und Mitglieder der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas am Völkermord von 1994 an den Tutsi in Ruanda, bei dem auch Hutu und andere, die sich dem Völkermord widersetzen, getötet wurden, als Täter beteiligt waren, ferner daran erinnernd, dass es sich bei den Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas um eine Gruppe handelt, die Sanktionen der Vereinten Nationen unterliegt, die in der Demokratischen Republik Kongo tätig ist und nach wie vor ethnisch motivierte und andere Tötungen in Ruanda und in der Demokratischen Republik Kongo fördert und begeht, und hervorhebend, wie wichtig es ist, diese Gruppe zu neutralisieren, im Einklang mit Resolution 2098 (2013) vom 28. März 2013 des Sicherheitsrats,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung am 23. Dezember 2003 den 7. April zum Internationalen Tag des Gedenkens an den Völkermord in Ruanda 1994 erklärte³⁵⁷,

betonend, wie besonders wichtig alle Formen der Erziehung sind, um zu verhindern, dass in Zukunft wieder Völkermorde begangen werden,

1. *fordert* die Staaten *auf*, sich erneut darauf zu verpflichten, Völkermord und andere schwere völkerrechtliche Verbrechen zu verhüten und zu bekämpfen, bekräftigt die Ziffern 138 und 139 des Ergebnisdokuments des Weltgipfels 2005³⁵⁸ betreffend die Verantwortung für den Schutz der Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit und unter-

³⁵⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

³⁵⁷ Siehe Resolution 58/234 der Generalversammlung.

³⁵⁸ Resolution 60/1 der Generalversammlung.

streicht, wie wichtig es ist, die Lehren aus dem Völkermord von 1994 an den Tutsi in Ruanda, bei dem auch Hutu und andere, die sich dem Völkermord widersetzen, getötet wurden, zu berücksichtigen;

2. *verurteilt vorbehaltlos* jede Leugnung dieses Völkermordes und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Erziehungsprogramme zu erarbeiten, die die Lehren aus dem Völkermord im Bewusstsein künftiger Generationen verankern werden, um zur Verhütung künftiger Völkermorde beizutragen;

3. *begrüßt* die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, gegen diejenigen, die dieses Völkermordes beschuldigt werden, zu ermitteln und sie strafrechtlich zu verfolgen, fordert alle Staaten auf, mit dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda, dem Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe und der Regierung Ruandas bei der Festnahme und strafrechtlichen Verfolgung der neun verbleibenden flüchtigen Personen, gegen die der Strafgerichtshof Anklage erhoben hat, zusammenzuarbeiten, und fordert die Staaten ferner auf, im Einklang mit den geltenden internationalen Verpflichtungen gegen alle anderen des Völkermordes beschuldigten flüchtigen Personen, die sich in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, einschließlich derjenigen, die Anführer der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas sind, zu ermitteln, sie festzunehmen, strafrechtlich zu verfolgen oder auszuliefern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die bestehenden Frühwarnmechanismen zur Verhütung von Völkermord und anderen schweren internationalen Verbrechen stärker zusammenarbeiten, damit sie leichter Spannungsursachen und Risikopunkte erkennen, bewerten und auf sie reagieren oder gefährdete Bevölkerungsgruppen ermitteln können;

5. *fordert* die Staaten, die die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes³⁵³ noch nicht ratifiziert haben oder ihr noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies mit hohem Vorrang zu erwägen und erforderlichenfalls nationale Rechtsvorschriften zu erlassen, um ihren Verpflichtungen nach der Konvention nachzukommen.

Auf der 7155. Sitzung einstimmig verabschiedet.

NICHTVERBREITUNG³⁵⁹

Beschlüsse

Auf seiner 7028. Sitzung am 5. September 2013 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Nichtverbreitung

Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006)“.

Auf seiner 7082. Sitzung am 12. Dezember 2013 behandelte der Rat den auf seiner 7028. Sitzung erörterten Punkt.

Auf seiner 7146. Sitzung am 20. März 2014 behandelte der Rat den auf seiner 7028. Sitzung erörterten Punkt.

Auf seiner 7193. Sitzung am 9. Juni 2014 behandelte der Rat den Punkt „Nichtverbreitung“.

³⁵⁹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2006 verabschiedet.